

**Betr. Allgemeiner Teil der Master Prüfungsordnung (AT MPO)
 hier: Ergänzung des Allgem. Teil der BA-PO**

Bezug: Vorlage Nr. XXII/131

Der Akademische Senat beschließt, folgende §§ rückwirkend in den Allgem. Teil der BA-PO aufzunehmen:

- a. Dauer von mündlichen Prüfungen (§9 Abs. 2): Die Dauer von mündlichen Prüfungen wird zwar grundsätzlich festgelegt. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann jedoch davon abgewichen werden.**
- b. Anmeldung zu Prüfungen (§13 Abs. 3): Bei Blockveranstaltungen kann die fachspezifische Prüfungsordnung abweichende Anmeldefristen vorsehen.**
- c. Widerspruchsausschuss (§24, Abs. 4): Über Widersprüche soll innerhalb von einem Monat entschieden werden.**

Abstimmungsergebnis: mit großer Mehrheit